-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.08.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.08.1998

3. Instanz

Datum	30.09.1999

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 26. August 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger ist Angestellter der beklagten Bundesknappschaft bei der Verwaltungsstelle in C. und in der knappschaftlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Er begehrt, hinsichtlich der von ihm zu tragenden Beitragsanteile zur sozialen Pflegeversicherung so gestellt zu werden, als hÃ¤tte der Freistaat Sachsen wie die Ã¼brigen BundeslÃ¤nder einen gesetzlichen, auf einen Werktag fallenden Feiertag abgeschafft. Die Beklagte fÃ¼hrt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an ihre Einzugsstelle ab und behÃ¤lt die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile vom Gehalt ein. Hinsichtlich der Pflegeversicherung trug der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Dauer der 1. Stufe (1. Januar 1995 bis 30. Juni 1996) den vollen damaligen Beitragssatz in HÃ¶he von 1 vH. Seit der EinfÃ¼hrung der 2. Stufe am 1. Juli 1996 betrÃ¤gt der Beitragssatz 1,7 vH.

Davon belastet die Beklagte den KlÃ¤ger mit 1,35 vH und Ã¼bernimmt selbst 0,35 vH.

Mit Schreiben vom 26. Juli 1995 wandte sich der KlÃ¤ger an die Beklagte in ihren Funktionen als Einzugsstelle sowie als Arbeitgeber und forderte sie auf, das Einzugsverfahren so zu betreiben, daÃ Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Beitrag zur Pflegeversicherung je zur HÃ¤lfte entrichten. Im Antwortschreiben vom 14. MÃ¤rz 1996 sah die Beklagte unter Hinweis auf die Regelungen in Â§ 58 Sozialgesetzbuch Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherung â (SGB XI) keine Veranlassung, als Einzugsstelle einzuschreiten oder als Arbeitgeber geringere AbzÃ¼ge vom Arbeitsentgelt vorzunehmen.

Der KlÃ¤ger hat mit der beim Sozialgericht Chemnitz (SG) eingereichten Klage zunÃ¤chst die AntrÃ¤ge gestellt, festzustellen, die Beklagte sei fÃ¼r den Einzug des Pflegeversicherungsbeitrags zustÃ¤ndig, und sie zu verurteilen, "zum Einzug der PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge einen rechtsmittelfÃ¤higen Bescheid zu erteilen". Die Beklagte hat "als zustÃ¤ndige Einzugsstelle" beantragt, die Klage abzuweisen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der KlÃ¤ger auf gerichtliche Anregung hin erklÃ¤rt, die Klage richte sich gegen den Arbeitgeber. Nach Beiladung der Beklagten "in ihrer Eigenschaft als Krankenkasse und Pflegekasse" hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. August 1997 abgewiesen: Die Berechtigung zum Beitragsabzug vom Arbeitsentgelt ergebe sich aus Â§ 28g Sozialgesetzbuch Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) und sei hinsichtlich des vom KlÃ¤ger zu tragenden Beitragsanteiles durch Â§ 58 SGB XI gedeckt. Von der Verfassungswidrigkeit der Bestimmung sei das Gericht im Gegensatz zu dem vom KlÃ¤ger vorgelegten "Rechtsgutachten zur VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des Â§ 58 Abs 2, 3 und 4 SGB XI" (erstattet fÃ¼r die Hans-BÃ¶ckler-Stiftung, DÃ¼sseldorf, von Prof. Dr. Bodo Pieroth, MÃ¼nster, unter Mitarbeit von Dr. Rainer StÃ¶rmer, MÃ¼nster (Gutachten)) nicht Ã¼berzeugt. Das SÃ¤chsische Landessozialgericht (LSG) hat sich der Rechtsauffassung des SG angeschlossen und mit Urteil vom 26. August 1998 die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG zurÃ¼ckgewiesen.

Mit der Revision trÃ¤gt der KlÃ¤ger vor, das Urteil des LSG beruhe zwar auf einer korrekten Anwendung des Â§ 58 Abs 2 und 3 SGB XI alter wie neuer Fassung. Diese Regelungen seien aber verfassungswidrig, denn damit habe der Bundesgesetzgeber in die ausschlieÃliche Gesetzgebungskompetenz der LÃ¤nder, gesetzliche landesweite Feiertage festzusetzen, eingegriffen (Art 20 Abs 3, Art 70 Abs 1 Grundgesetz fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland (GG)). Jedenfalls sei aber nach der Handlungstendenz in verfassungswidriger Weise Druck auf die BundeslÃ¤nder ausgeÃ¼bt worden. Auch dies sei ein VerstoÃ gegen die Kompetenzordnung des GG. Umgekehrt verletze der Bundesgesetzgeber seine Verpflichtung zur vollstÃ¤ndigen Regelung des Beitragsrechts in der sozialen Pflegeversicherung, wenn er es im Ergebnis den BundeslÃ¤ndern Ã¼berlasse, auf ihrem Hoheitsgebiet die HÃ¶he der von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragenden Beitragsanteile zu bestimmen. Hinsichtlich der Beitragslast in der sozialen Pflegeversicherung bestehe eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung (Art 3 Abs 1 GG) sÃ¤chsischer Arbeitnehmer im Vergleich zu Arbeitnehmern in den Ã¼brigen

BundeslÃ¤ndern, die nach MaÃgabe des Â§ 58 Abs 2 SGB XI einen gesetzlichen Feiertag abgeschafft hÃ¤tten. Mit dem "Vorteil" infolge des verbliebenen gesetzlichen Feiertags (mit Entgeltfortzahlung) sei die erhÃ¶hte Beitragslast nicht aufgewogen. Zum einen sei jeder Vergleich auf die jeweiligen Kompetenzbereiche von Bund und LÃ¤ndern zu beschrÃ¤nken â insoweit gewÃ¤hrten bundesgesetzliche Regelungen keinerlei Vorteil -, zum anderen seien Geld und Freizeit nicht vergleichbar. Eine Rechtfertigung fÃ¼r diese Ungleichbehandlung sei nicht erkennbar. Die vom Bundesgesetzgeber vorgenommene personenbezogene Differenzierung sei nicht nur am WillkÃ¼rverbot zu messen, sondern bedÃ¼rfe einer besonderen BegrÃ¼ndung. Das gesetzgeberische Ziel, die Wirtschaft von den anteiligen BeitrÃ¤gen zur Pflegeversicherung zu entlasten, hÃ¤tte durch andere gesetzgeberische MaÃnahmen im Rahmen der Bundeskompetenz erreicht werden kÃ¶nnen. Die in Â§ 58 Abs 3 SGB XI getroffene Regelung sei weder verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig noch erforderlich. Zudem werde die Verfassungswidrigkeit der tatsÃ¤chlichen Benachteiligung der sÃ¤chsischen Arbeitnehmer nicht durch die gleichzeitige BegÃ¼nstigung der sÃ¤chsischen Arbeitgeber aufgehoben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts und den angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts aufzuheben und festzustellen, daÃ die Einbehaltung von BeitrÃ¤gen zur sozialen Pflegeversicherung des KlÃ¤gers rechtswidrig ist, soweit diese Einbehaltung durch die Beklagte 50 vH des jeweiligen vollen Beitrags Ã¼bersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung beruft sie sich auf die AusfÃ¼hrungen des Berufungsgerichts.

Der Senat hat mit Beschluss vom 9. Juni 1999 den BeiladungsbeschluÃ des SG Chemnitz vom 24. Juli 1997 aufgehoben.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

Obwohl Feststellungsklagen der vorliegenden Art gegen den Arbeitgeber grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig sind (1a), ist die Klage hier ausnahmsweise zulÃ¤ssig (1b). Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat den vom KlÃ¤ger zu tragenden Anteil der BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung in richtiger HÃ¶he vom Arbeitsentgelt abgezogen (2a). Von der Verfassungswidrigkeit der betreffenden Regelungen des SGB XI Ã¼ber die Aufteilung der Beitragslast ist der Senat nicht Ã¼berzeugt (2b).

(1) Einer Feststellungsklage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, die darauf gerichtet ist, daÃ der Arbeitnehmer von dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag

(Â§ 28d SGB IV) einen geringeren Teil zu tragen hat (Â§ 58 SGB XI), als ihm der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt abzieht (Â§ 28g SGB IV), fehlt das Feststellungsinteresse (Â§ 55 Abs 1 Teilsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) und das RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Vorzuschalten ist das Einzugsstellenverfahren (Â§Â§ 28h ff SGB IV), das eine Feststellungsklage mit dem gleichen Begehren Ã¼berflÃ¼ssig macht.

(1a) Ãber die gesetzliche BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung â einschlieÃlich der auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer entfallenden Beitragsanteile â entscheidet nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV allein die Einzugsstelle im sogenannten Einzugsstellenverfahren. Dieses kann auch durch einen Antrag des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers eingeleitet werden. Feststellungsklagen gegen den Arbeitgeber im Rahmen des sogenannten Beitragsabzugsverfahrens nach Â§ 28g SGB IV sind dagegen nur hinsichtlich der AbzugsansprÃ¼che des Arbeitgebers sowie der Art und Weise dieses Verfahrens selbst zulÃ¤ssig (zB bei VerjÃ¤hrung oder wenn umstritten ist, ob die EinschrÃ¤nkungen nach Â§ 28g SÃ¤tze 2 bis 4 SGB IV oder Einreden greifen). Nur hinsichtlich des Beitragsabzugsverfahrens sind die vom LSG herangezogenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Juni 1979 (BSGE 48, 195 = SozR 2200 Â§ 394 Nr 1) und 25. Oktober 1990 (BSGE 67, 290 = SozR 3-2400 Â§ 25 Nr 2) ergangen. Dagegen hat das BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung (vgl die Urteile vom 11. September 1995, 12. September 1995 und 26. September 1996, SozR 3-2400 Â§ 28h Nrn 4 bis 7; vom 24. November 1998, BSGE 83, 126, 127 = SozR 3-2400 Â§ 28h Nr 8) dem Vorrang des Einzugsstellenverfahrens besonderes Gewicht beigemessen. Wenn â wie hier â lediglich Ã¼ber die gesetzliche Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entscheiden ist, gilt im AnschluÃ an diese Rechtsprechung nichts anderes: Wegen der Einheitlichkeit des allein von der Einzugsstelle zu beurteilenden SozialversicherungsverhÃ¤ltnisses ist auch die Aufteilung der aus diesem RechtsverhÃ¤ltnis erwachsenden Beitragslast Teil der Entscheidung der Einzugsstelle " â¦Ã¼ber die BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung â¦" nach Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV. Hierzu zÃ¤hlen gesetzessystematisch (vgl die Â§Â§ 220 bis 258 SGB V, Â§Â§ 157 bis 177 SGB VI, Â§Â§ 54 bis 60 SGB XI) alle Entscheidungen Ã¼ber die Beitragspflicht und -freiheit, die beitragspflichtigen Einnahmen, den Beitragssatz, die Beitragsbemessungsgrenze, schlieÃlich aber auch darÃ¼ber, wer die BeitrÃ¤ge zu tragen, dh wie sich die Beitragslast in den verschiedenen Versicherungssystemen verteilt (vgl Â§Â§ 249 bis 251 SGB V, Â§Â§ 168 bis 172 SGB VI und Â§Â§ 58, 59 SGB XI), und wer die BeitrÃ¤ge zu zahlen hat. Das Ã¶ffentlich-rechtliche SozialversicherungsverhÃ¤ltnis schlieÃt es aus, daÃ Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ã¼ber die gesetzliche Aufteilung der Beitragslast oder Ã¼ber die gesetzliche Beitragspflicht verfÃ¼gen (abgesehen von einer Nettolohnvereinbarung, Ã¼ber die hier nicht gestritten wird). Die Einzugsstelle darf dementsprechend ihrer Entscheidung auch nur die sich aus dem SozialversicherungsverhÃ¤ltnis ergebenden gesetzlichen Rechtsfolgen zugrunde legen. Im vorliegenden Rechtsstreit fehlt es an einem fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit des Klagebegehrens grundsÃ¤tzlich erforderlichen Einzugsstellenverfahren mit rechtsbehelfsfÃ¤higem Bescheid und an einem Vorverfahren (Â§ 78 Abs 1 SGG).

(1b) Die vorliegende Fallkonstellation berechtigt jedoch, die Feststellungsklage im Beitragsabzugsverfahren ausnahmsweise noch als zulÃ¤ssig anzusehen. In kÃ¼nftigen Verfahren ist aber der Vorrang des Einzugsstellenverfahrens auch bei einem Streit Ã¼ber die Aufteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten. Der Senat hat sich dabei nicht zuletzt zur Wahrung der GrundsÃ¤tze eines fairen Verfahrens von folgenden GrÃ¼nden leiten lassen: Die Beklagte hatte sich geweigert, einen formellen Bescheid zu erteilen. Nachdem der KlÃ¤ger zunÃ¤chst eine UntÃ¤tigkeitsklage gegen die Beklagte in ihrer Funktion als Einzugsstelle erhoben hatte, stellte er auf Anregung des SG die Klage auf die begehrte Feststellung um. Dies hat auch das LSG nicht beanstandet. Die vom Senat vertretene Auslegung des Â§ 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV kommt fÃ¼r die Beteiligten daher Ã¼berraschend und ist im Hinblick auf die Beitragslastenverteilung ein weiterer Schritt zum nunmehr von drei Senaten des BSG vertretenen Vorrang des Einzugsstellenverfahrens. Damit muÃte der KlÃ¤ger nicht rechnen. Denn jedenfalls der Tendenz nach ist damit auch eine Abkehr von der Entscheidung des 12. Senats des BSG vom 27. Januar 1977 (BSGE 43, 148, 149 f = SozR 2200 Â§ 1385 Nr 3) verbunden, die fÃ¼r die Frage, ob ein privatrechtlicher TrÃ¤ger der Entwicklungshilfe die Ã¶ffentlich-rechtliche Verpflichtung hat, die zur Angestelltenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge allein zu tragen, eine entsprechende Feststellungsklage zugelassen hatte. Zudem hat der 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 10. November 1993 (AP Nr 4 EinigVtr Anlage I Kap VIII) â allerdings im Rahmen der in diesem Verfahren wohl im Vordergrund stehenden Auslegung des Rahmenkollektivvertrages fÃ¼r die ZivilbeschÃ¤ftigten der Nationalen Volksarmee der DDR, der eine Befreiung der Treuezulage von der Steuerpflicht sowie Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach DDR-Recht vorsah â auf eine Klage gegen den Arbeitgeber ohne ZulÃ¤ssigkeitsbedenken entschieden, daÃ die Treuezulage ua beitragspflichtiges Entgelt sei und deshalb die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu Recht nach Â§ 28g SÃ¤tze 1 und 2 SGB IV einbehalten worden seien.

(2a) Der Betrag, den die Beklagte jeweils vom Arbeitsentgelt des KlÃ¤gers abgezogen hat (Â§ 28g SGB IV), entspricht ihrem gesetzlichen Anspruch auf den vom KlÃ¤ger zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zur Pflegeversicherung (Â§ 28d Satz 2 iVm Satz 1 SGB IV) in der gesetzlich vorgeschriebenen HÃ¶he.

FÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1996 bestimmte Â§ 58 Abs 1 SGB XI (idF des Art 1 des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl I 1014)), daÃ die nach Â§ 20 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB XI versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten (dh diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind) und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen BeitrÃ¤ge jeweils zur HÃ¤lfte tragen. Der unverÃ¤ndert fortgeltende Â§ 58 Abs 2 SGB XI schreibt dazu vor: "Zum Ausgleich der mit den ArbeitgeberbeitrÃ¤gen verbundenen Belastungen der Wirtschaft werden die LÃ¤nder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fÃ¤llt, aufheben". Dem hat der Freistaat Sachsen als einziges Bundesland nicht entsprochen. BeschÃ¤ftigten in einem Bundesland, das keinen Feiertag aufgehoben hatte, legte Â§ 58 Abs 3 SGB XI idF des PflegeVG die Beitragslast von 1 vH der beitragspflichtigen Einnahmen "in

voller HÃ¶he" auf. FÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 1996 erhÃ¶hte sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung auf 1,7 % (Â§ 55 Abs 1 Satz 1 SGB XI). Nach Â§ 58 Abs 3 Satz 1 SGB XI idF durch Art 2 Nr 1 des "Gesetzes zur Inkraftsetzung der 2. Stufe der Pflegeversicherung" vom 31. Mai 1996 (BGBl I 718) tragen BeschÃ¤ftigte im Freistaat Sachsen als einem Land, "in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen bundesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist", den Beitrag zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 1 vH "allein". FÃ¼r den Rest von 0,7 vH gilt weiterhin die Grundregel des Â§ 58 Abs 1 Satz 1 SGB XI, dh Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je 0,35 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Damit wurden die sÃ¤chsischen Arbeitnehmer bis zum 30. Juni 1996 mit den BeitrÃ¤gen zur sozialen Pflegeversicherung in voller HÃ¶he (1 vH) belastet, ab 1. Juli 1996 tragen sie BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 1,35 vH und auf ihre Arbeitgeber entfallen 0,35 vH der beitragspflichtigen Einnahmen. Im Ã¼brigen Bundesgebiet wurden die dort beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber bis zum 30. Juni 1996 mit einem Beitragsanteil von je 0,5 vH und ab 1. Juli 1996 mit einem von je 0,85 vH belastet.

DaÃ die Beklagte in Anwendung dieser Regelungen BeitrÃ¤ge in gesetzmÃ¤Ãiger HÃ¶he vom Arbeitsentgelt des KlÃ¤gers abgezogen hat (zusammen mit den sonstigen vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteilen), ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Der KlÃ¤ger stÃ¼tzt sein Begehren allein auf die Meinung, die von der Beklagten angewandten Normen Ã¼ber die HÃ¶he des von ihm zu tragenden Beitragsanteils seien verfassungswidrig und damit nicht zu beachten.

(2b) Der Senat ist nicht davon Ã¼berzeugt, daÃ die Regelungen des Â§ 58 SGB XI alter wie neuer Fassung gegen hÃ¶herrangiges Recht verstoÃen; das gilt insbesondere fÃ¼r die Aufteilung der Beitragslast auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhÃ¤ngig davon, ob die BundeslÃ¤nder dem "Wunsch" des Bundesgesetzgebers gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs 2 SGB XI entsprochen haben, einen Feiertag aufzuheben. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nach Art 100 Abs 1 GG kommt deshalb nicht in Betracht.

aa) Der Bund hatte gemÃ¤Ã Art 72 Abs 2 GG das Gesetzgebungsrecht, die soziale Pflegeversicherung als neues Sozialversicherungssystem einzufÃ¼hren, weil sie zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehÃ¶rt. Nach Art 74 Abs 1 Nr 12 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung ua auf "die Sozialversicherung einschlieÃlich der Arbeitslosenversicherung". Gedeckt ist damit auch die Erweiterung der Sozialversicherung um eine "fÃ¼nfte SÃ¤ule", die soziale Pflegeversicherung (Â§ 1 Abs 1 SGB XI), die in ihren wesentlichen Strukturelementen der Ã¼berlieferten Sozialversicherung entspricht. TatsÃ¤chlich Ã¼bernimmt das neu geschaffene System weitgehend die Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung (Errichtung von Pflegekassen als selbstverwaltende KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts unter dem Dach der Krankenkassen; Versicherungspflicht derjenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also eines GroÃteils der BevÃ¶lkerung; Umschreibung der VersicherungsfÃ¤lle und der Leistungen; Verwaltungsverfahren nach dem SGB X; Finanzierung im Umlageverfahren durch im Prinzip von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur HÃ¤lfte aufzubringende BeitrÃ¤ge mit Elementen des

Solidarausgleichs (BeitrÃ¤ge abhÃ¤ngig vom Einkommen bei gleichen AnsprÃ¼chen, Familienversicherung); Ã¶ffentlich-rechtliche Regelung der Beziehungen der Pflegekassen zu den Leistungserbringern) und entspricht deshalb dem Bild, das durch die "klassische" Sozialversicherung gezeichnet ist (BVerfGE 75, 108, 146f (Leitsatz 1a); zu der Kompetenzabgrenzung in Grenzbereichen mwN SozR 3-2600 Â§ 158 Nr 1). Das Beitragsaufkommen in diesem Bereich dient ausschlieÃlich zur Abdeckung klar definierter versicherter Risiken; "versicherungsfremde Leistungen" werden innerhalb des neuen Systems nicht erbracht (dazu